

# Allgemeine Geschäftsbedingungen



## Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen der Firma Elektro Schwarzmann GmbH, im folgenden kurz Auftragnehmer (AN) genannt. Spätestens mit Annahme unserer Produkte oder Dienstleistungen gelten diese Bedingungen durch den Besteller als vorbehaltlos angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Als Auftragsbestätigung gelten auch unser Lieferschein und unsere Rechnung.

## Angebote

Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich oder fest abgegeben werden. Ein Kaufvertrag kommt erst mit unserer schriftlicher Auftragsbestätigung oder Auslieferung zustande.

Die Mitarbeiter und Außenstellen unseres Unternehmens sind nicht befugt mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

## Versand und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Mit der Auslieferung der Waren oder Erbringung der Dienstleistung gehen jegliche Gefahr auf den Besteller über. Bei Anlieferung mit unserem Wagen gilt die Übergabe spätestens dann erfolgt, wenn die Ware im Geschäftsbereich des Empfängers oder einer anderweitigen Anlieferungsstelle zu Verfügung steht.

## Liefertermine, Rücktritt

Die genannten Liefertermine bezeichnen das voraussichtliche Lieferdatum, um dessen Einhaltung wir bemüht sein werden. Lieferungen erfolgen in handelsüblicher Qualität.

Verzögert sich die Lieferung oder Leistung durch einen auf unserer Seite eingetretenen Umstand, so wird die vereinbarte Leistungsfrist entsprechend verlängert und hat der Besteller uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Bei groben Verschulden unsererseits kann sich der Besteller schriftlich innerhalb von 8 Tagen vom Vertrag hinsichtlich der bis dahin noch nicht gelieferten Ware od. geleisteten Dienstleistung lösen. Im beiderseitigen Einvernehmen kann ein teilweiser Rücktritt vereinbart werden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Weiters ist ein Rücktritt vom Vertrag möglich, wenn die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden nicht mehr gegeben ist.

Bei Verzug des AN ist kein Pönaleabzug gerechtfertigt, wenn der Bau vom Bauherrn gemäß seinem Verwendungszweck genutzt werden kann. Schadenersatzansprüche aus Verzug, soweit dieser nicht überhaupt ausgeschlossen ist, können nur für einen konkreten Schaden und der Höhe nach begrenzt auf den Wert der Lieferung und Leistung gestellt werden. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Die mit der Auftragsbestätigung zugesicherten Liefertermine und Leistungsfristen sind hinfällig, wenn Forderungen aus bereits erbrachten Leistungen trotz 1. Mahnung weiterhin unbezahlt bleiben.

## Preise

Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen. Die Preisstellung ergibt sich aus den Angeboten oder aus den jeweiligen zum Tage gültigen Preislisten. Preisfragen erfolgen unverbindlich aufgrund der Tagespreise. Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk ohne Verpackung, ohne Versicherung und Versandkosten.

## Beigestellte Ware

Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden bereitgestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden einen Zuschlag von 20% des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials zu berechnen. Solche vom Kunden beigestellte Geräte oder sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Kunden.

## Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung einschließlich aller Nebenforderungen bleibt die Ware bzw. das errichtete Gewerk im unbeschränkten Eigentum des Verkäufers, auch wenn sie be- und verarbeitet oder mit Gebäudeteilen verbunden wird. Vorher ist die Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung bis zur bis dahin bestehenden Forderung für die Vorbehaltsware. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern, solange er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Er tritt bereits mit dem Kauf der Vorbehaltsware die aus ihrer Weiterveräußerung erwachsenden Forderungen gegen seine Kunden an uns ab. Im Fall des qualifizierten Zahlungsverzuges des Auftraggebers (trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist) oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG ist der AN berechtigt auch bereits montierte Ware oder bereits errichtete Gewerke zu demontieren und abzutransportieren.

## Zahlung

Alle Rechnungen sind spesenfrei umgehend nach Erhalt der Rechnung netto ohne Abzug zu bezahlen, sofern nicht Zahlungsbedingungen vereinbart wurden. Bei Zielüberschreitungen werden an Verzugszinsen die tatsächlich erwachsenen eigenen Bankkreditkosten, mindestens aber 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank am Verfalltag berechnet. Wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, zB wenn Anzahlungen oder Teilrechnungen nicht fristgerecht bezahlt werden oder dieser Zahlungen einstellt, ist der AN berechtigt sämtliche erbrachte Leistungen sofort abzurechnen und sofort fällig zu stellen, und ist der AN darüber hinaus berechtigt bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Rechnungen sämtliche Leistungen einzustellen.

Bei Zahlungsverzug von mehr als 90 Tagen oder im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens sind sämtliche eventuell eingeräumten Rabatte und Nachlässe verwirkt und die Brutto-Fakturbeträge bzw. die Auftragssumme vor Nachlässen zu bezahlen.

## Mängelrügen, Gewährleistung

Berechtigte Beanstandungen sind unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen (Mängelrüge). Die Ware ist weder zu verwenden, zu verarbeiten und zu verbinden, so dass unsere anderweitige Verfügungsmöglichkeit darüber auch nicht teilweise beschränkt ist.

Gewährleistungsansprüche stehen dem Auftraggeber nur dann zu, wenn die gelieferte Ware bestimmungs- und ordnungsgemäß verwendet wurde. Insbesondere haftet der AN nicht für die Beschädigung von Bauteilen durch andere, am Bau beteiligten Handwerker. Diese gehen zu Lasten des Bauherrn.

Die Übernahme von Kosten, die durch Verarbeitung bzw. dem neuerlichen Einbau beanstandeter Ware anerlaufen geht nicht zu Lasten des Verkäufers. Bei fehlerhafter Lieferung besteht ein Anspruch auf Ersatz oder Wandlung, weitere Ansprüche (Minderung und Schadenersatz) sind ausgeschlossen. Die Rüge befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Zahlung fälliger Rechnungsbeträge.

## Gerichtsstand und Erfüllungsort

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort, auch für Wechselklagen, gilt Wiener Neustadt.